

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der
Zusammenarbeit Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen
Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der
Landwirtschaft“
(Förderrichtlinie EIP - OGFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Vom

– VI 360 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen mit dem Ziel, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und den Gartenbau durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtinnen, Landwirten, Forscherinnen, Forschern, Beraterinnen, Beratern sowie Unternehmen aus Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und dem Gartenbau sowie deren vor- und nachgelagerten Bereichen zu leisten und einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz zu erbringen.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
 - a) die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
 - b) die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29

vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,

- c) der durch die Europäische Kommission genehmigte GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),
 - d) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204),
 - e) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVObI. M-V S. 866).
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Zuwendungsfähig sind

2.1.1. die Tätigkeit der Operationellen Gruppe (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP Agri) im Rahmen ihrer Zusammenarbeit,

2.1.2. die Durchführung von innovativen Projekten.

- 2.2. Nicht gewährt werden Zuwendungen insbesondere für die Grundlagenforschung, das heißt für die Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle und kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.
- 2.3. OG sind konkret handelnde Einheiten. Sie werden von Interessengruppen wie Land- oder Forstwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet, um entsprechend ihren Interessenschwerpunkten ein innovatives Projekt durchzuführen.
- 2.4. Als innovative Projekte gelten alle Projekte, in denen neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse oder Technologien für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Ernährungswirtschaft entwickelt, getestet oder angewendet werden sollen, sowie alle Projekte, in denen bestehende Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse oder Technologien in Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft und den Gartenbau erstmals unter den spezifischen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern angepasst und erprobt oder getestet werden sollen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die OG. Eine OG kann gegründet werden

- a) in Trägerschaft bestehender rechtsfähiger Unternehmen oder Einrichtungen,

- b) als eigenständige rechtsfähige Organisation oder
- c) auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung, bei der ein für die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit der OG hauptverantwortlicher Projektpartner (Projektkoordinator), welcher die OG vertritt, zu bestimmen ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 4.1 Die OG besteht aus mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern.
Mitglieder einer OG können sein:
 - a) land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen,
 - b) Unternehmen des vor- oder nachgelagerten Bereichs der Land- oder Forstwirtschaft,
 - c) Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
 - d) Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
 - e) Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - f) sonstige Unternehmen,
 - g) natürliche Personen.
- 4.2 Mindestens ein Mitglied der OG ist ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen.
- 4.3 Mindestens 50 Prozent der Mitglieder sowie die OG haben ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern. Ein gemeinsames Projekt mit Mitgliedern aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten ist auf der Basis entsprechender Vereinbarungen möglich.
- 4.4 Die Zusammenarbeit ist mindestens durch eine schriftliche Vereinbarung zu dokumentieren, die die Ziele der Zusammenarbeit des gemeinsamen Projektes beschreibt sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Partner regelt.
- 4.5 Die Gründung der OG und deren Tätigkeit dürfen den beihilferechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 4.6 Es muss ein Aktionsplan vorhanden sein, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Benennung des hauptverantwortlichen Projektpartners (Name, Anschrift) und dessen Ansprechpartners (Projektkoordinator),
 - b) Benennung (Name, Anschrift) und Kurzvorstellung der Kooperationspartner der OG,
 - c) Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojektes einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse,

- d) einen Zeitplan für die Umsetzung des Projektes mit den benannten Arbeitspaketen der jeweiligen Projektpartner und
 - e) eine Übersicht zu den geplanten Ausgaben für das Projekt.
- 4.7 Projekte, die Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen erhalten, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen erhalten.
- 4.8 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn ein oder mehrere Mitglieder der OG:
- a) die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1, C 324 vom 2.10.2015, S. 36), die durch die Mitteilung der Kommission (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) geändert worden ist, erfüllen,
 - b) einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Höhe der Zuwendung
- 5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezieht, bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2.2 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG, deren Tätigkeit sich nicht auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang 1 AEUV bezieht, beträgt die Zuwendung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen an Unternehmen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt werden, werden auf die Höchstbeträge begrenzt, die nach den zum Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen zulässig sind (soweit im GAP und in der GAP-Strategieplan-Verordnung der Europäischen Union nichts Anderes vorgegeben ist).
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.3.1 Zuwendungsfähig sind die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG. Hierzu zählen folgende Ausgaben, die unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehen:

- a) Personalausgaben für den Leiter oder die Leiterin (Projektkoordinator) sowie die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einer OG nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Stundensätzen der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH (TBI)
- b) Sachausgaben einer OG in Form einer Pauschale in Höhe von 15 Prozent der anerkannten Personalausgaben.

5.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für die Durchführung von innovativen Projekten sind

- a) Personalausgaben bei den Projektpartnern nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Stundensätzen der TBI, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind,
- b) Sachausgaben einer OG in Form einer Pauschale in Höhe von 15 Prozent der anerkannten Personalausgaben
- c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungsausgaben.

5.3.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- a) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Grundstücke und Gebäude,
- b) Ausgaben für den Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- c) Kosten der Anmeldung von Patenten,
- d) Ausgaben für den Kauf und Leasing von Kraftfahrzeugen,
- e) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f) Ausgaben für Projekte, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten oder Studien umfassen,
- g) Investitionsausgaben,
- h) Gebühren und Auslagen des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, mindestens eine Zusammenfassung der Pläne und der Ergebnisse ihrer Vorhaben insbesondere über die nationalen und europäischen GAP-Netzwerke zu verbreiten.
- 6.2 Der Abbruch oder die Einstellung der Zusammenarbeit der OG ist gegenüber der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus besteht für den Zuwendungsempfänger die Verpflichtung zur Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse.
- 6.3 Die Projekte müssen überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden. Dies ist gewährleistet, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung

überwiegende Teil des Projekts in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.

- 6.4 Die Projektlaufzeit soll mindestens ein Jahr und im Regelfall maximal drei Jahre betragen. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.
- 6.5 Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, ist dieses der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Können die Ausgaben in einem Kalenderjahr nicht planmäßig getätigt und zur Erstattung beantragt werden, so ist die Bewilligungsbehörde spätestens **bis zum 31. Oktober** des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich über die Höhe der nicht abgerufenen Haushaltsmittel zu informieren.
- 6.6 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
 - 6.6.1 Können die Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.
 - 6.6.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
 - a) schwere Naturkatastrophen oder schwere Wetterereignisse, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft ziehen,
 - b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - c) Tierseuchen, der Ausbruch von Pflanzenkrankheiten oder das Auftreten von Pflanzenschädlingen, die den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon betreffen,
 - d) die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
 - e) der Tod des Zuwendungsempfängers,
 - f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers.
 - 6.6.3 Zieht eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Nummer 6.5.2 Buchstabe a ein genau festgelegtes Gebiet in Mitleidenschaft, kann das gesamte Gebiet als von der Katastrophe oder dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen aufgefasst werden.
 - 6.6.4 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.
- 6.7 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher,

Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- f) die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und
- g) die Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Auswahlverfahren

7.1.1 Dem Antragsverfahren ist ein Wettbewerbsaufruf (Auswahlverfahren) vorgeschaltet. Formlose Wettbewerbsbeiträge können nur im Rahmen veröffentlichter Wettbewerbsaufrufe beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingereicht werden. Für die Auswahl der OG sowie ihres jeweiligen Projektes wird ein Ausschuss, der aus den Mitgliedern des Begleitausschusses besteht, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingerichtet, der eine Bewertung der Wettbewerbsbeiträge nach Auswahlkriterien festlegt. Die Einreichenden der Wettbewerbsbeiträge werden über die Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens informiert.

7.1.2 Zu den ausgewählten Wettbewerbsbeiträgen findet zum Ausschluss einer Doppelförderung eine Regelabfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt statt.

7.2 Antragsverfahren

Der formgebundene Zuwendungsantrag einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und Anlagen ist vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Ist das elektronische Antragsverfahren möglich, ist dieses zwingend anzuwenden und die Antragsunterlagen ausschließlich über diesen Weg einzureichen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach dem Erstattungsprinzip und nur auf schriftliche Mittelanforderung. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Ist das elektronische Antragsverfahren möglich, ist dieses zwingend anzuwenden und die Antragsunterlagen ausschließlich über diesen Weg einzureichen.

7.4.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt werden. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen. Abweichend von Nr. 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO ist zu jeder Mittelanforderung ein Sachbericht einzureichen. Die Mittelanforderung ist spätestens bis **zum 31. Oktober** des betreffenden Jahres zur Gewährleistung des Mittelabflusses bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bei Vorliegen bereits bezahlter Rechnungen bzw. entstandener Personalausgaben kann für jedes Quartal eine Mittelanforderung eingereicht werden. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO formgebunden zusammen mit der letzten Mittelanforderung zu erbringen.

7.5.2 Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus dem Sachbericht (Abschlussbericht), dem Verwendungsnachweisformular und den mit den Mittelanforderungen vorzulegenden Unterlagen. Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind die in dem Verwendungsnachweisformular benannten.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

- 7.6.2 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.
- 7.6.3 Die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften sind zu beachten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**

Dr. Till Backhaus